

Weiterhin hohe Hürden für eine öffentliche Zustellung – Anmerkung zu Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken (OLG Zweibrücken) vom 8.12.2017, 4 W 64/17

I.

Nicht selten ziehen Schuldner um ohne ihren Gläubigern eine neue Adresse mitzuteilen. In manchen Fällen können die Schuldner noch über E-Mail oder sonstige soziale Medien erreicht werden. In anderen Fällen können die Schuldner überhaupt nicht mehr erreicht werden. Für solche Fälle stellt die Zivilprozessordnung die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung parat. Die besprochene Entscheidung des OLG Zweibrücken zeigt aber, dass hohe Hürden zu überwinden sind.

II.

Kläger und Beklagter sind durch einen Darlehensvertrag miteinander verbunden. Der Beklagte hatte EUR 42.000,00 von dem Kläger erhalten. Nunmehr will der Kläger eine Klage auf Rückzahlung dieser EUR 42.000,00 einreichen. Der Beklagte hat aber nach Behauptung des Klägers keinen inländischen Wohnsitz mehr, sondern soll in Costa Rica wohnen. Der Kläger trägt vor, er habe eine Einwohnermeldeamtsanfrage vorgenommen, die nur die Ummeldung nach San José in Costa Rica ergeben habe. Auch eine Nachfrage bei den Eltern, wie auch über den Prozessbevollmächtigten des Beklagten in einer anderen Sache habe keine Adresse ergeben. Er habe nur eine E-Mailadresse des Beklagten.

Das Gericht Erster Instanz hat den Antrag auf öffentliche Zustellung abgelehnt. Auch das Oberlandesgericht als Beschwerdeinstanz lehnt dies ab. Der Kläger habe nicht alle Möglichkeiten die Adresse in Erfahrung zu bringen ausgeschöpft. Weder hätte er sich beim letzten Vermieter des Beklagten nach einer Adresse erkundigt, noch beim Zustellungspostamt des letzten deutschen Wohnsitzes des Beklagten. Auch bei dem kontoführenden Kreditinstitut des Beklagten habe er sich nicht erkundigt. Er hätte auch die Hilfe der deutschen Auslandsvertretung in Costa Rica in Anspruch nehmen können. Schließlich hätte er den Beklagten unter der bekannten E-Mail-Adresse nochmals anschreiben können mit der Aufforderung binnen angemessener Frist eine ladungsfähige Anschrift anzugeben und/oder einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen zwecks Vermeidung der öffentlichen Zustellung.

III.

1.

Ist der Schuldner verzogen, ohne eine Nachsendeadresse zu hinterlassen, ist eine Klageerhebung nicht möglich. Die Klage muss zugestellt werden. Die Prozessordnung löst dieses Problem mit der sogenannten öffentlichen Zustellung. Dabei wird die Klage am Gerichtsbrett für eine bestimmte Zeitdauer für jedermann einsehbar ausgehängt. Nach Ablauf der vorgesehenen Fristen wird die Zustellung fingiert.

2.

a)

aa)

Die öffentliche Zustellung darf aber nur angeordnet werden, wenn der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Beispiel: 1. Schuldner S zieht berufsbedingt nach Schweden, benennt aber zur umfassenden Regelung seiner Angelegenheiten den in Deutschland lebenden B samt Adresse.

2. Schuldner S hat Anwalt A außergerichtlich beauftragt. Der Auftrag umfasst auch eine eventuelle gerichtliche Vertretung und die Befugnis des A Klagen u.ä. entgegenzunehmen. Im Laufe der außergerichtlichen Verhandlungen verschwindet S ohne eine Adresse zu hinterlassen.

In Beispiel 1 ist eine Klage an B zuzustellen, in Beispiel 2 an A. Eine öffentliche Zustellung ist unzulässig.

bb)

Unbekannt ist der Aufenthalt einer Person nur dann, wenn nicht nur das Gericht, sondern auch die Allgemeinheit den Aufenthalt des Zustellungsadressaten nicht kennt. Nachweisen muss dies der Kläger.

b)

aa)

Daher muss ein Kläger aufzeigen, welche Versuche er unternommen hat, um an die Adresse des Beklagten zu kommen und dass diese Bemühungen erfolglos waren. Auf jeden Fall wird ein Kläger eine Einwohnermeldeamtsanfrage durchführen müssen. Ebenso wird er auf jeden Fall bei der Post sich erkundigen müssen, ob ein Nachsendeantrag eingerichtet wurde.

Welche weiteren Nachforschungen angestellt werden müssen hängt von den Umständen des Einzelfalls und dem jeweils zuständigen Gericht ab. Die von den Gerichten gestellten Anforderungen sind unterschiedlich hoch. Als weitere Nachforschungsmethoden kommen in Betracht:

- Detektiv
- Anfrage bei dem kontoführenden Institut
- Anfrage bei Nachbarn, Freunden, Vermietern und ähnlichen Personen
- bei bekanntem Auslandsaufenthalt Nutzung der in dem jeweiligen Land vorgesehenen Recherchemöglichkeiten und Nachfrage bei der Deutschen Botschaft

bb)

Ist wie im besprochenen Fall eine E-Mail-Adresse bekannt, wird – selbst, wenn es noch so erfolglos zu scheinen mag – eine Frage bei dem Mieter bzw. Schuldner nach seiner neuen Adresse notwendig sein. Auch wenn in vielen Fällen der Schuldner dies nicht beantworten wird, kann damit ggfls. das Gericht davon überzeugt werden, dass eine öffentliche Zustellung zu genehmigen ist.

3.

a)

Für den Gläubiger zeigt die Entscheidung, dass die Suche nach der neuen Adresse nicht leichtfertig betrieben werden sollte. Auch wenn das Gericht die öffentliche Zustellung bewilligt, treten die Wirkungen nur ein, wenn auch tatsächlich die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung gegeben waren. War dies nicht der Fall und hat das Gericht gleichwohl die öffentliche Zustellung genehmigt, könnte der Schuldner noch sehr viel später den Einwand erheben, die öffentliche Zustellung sei nicht gerechtfertigt gewesen.

Schließlich sollte der Gläubiger auch berücksichtigen, dass ein Titel erst die halbe Miete ist. Mit dem Titel kann zwar die Zwangsvollstreckung betrieben werden. In vielen Fällen muss aber der tatsächliche Aufenthaltsort des Schuldners bekannt sein, um effektiv die Zwangsvollstreckung betreiben zu können. Schon dies sollte Anlass genug sein sich ernsthaft nach der neuen Adresse des Schuldners zu erkundigen.

b)

Für einen Schuldner sollte die Entscheidung Anlass sein zu überdenken, ob eine „Vogel-Strauß-Politik“ sinnvoll ist. Das OLG verdeutlicht: Fragt der Gläubiger per E-Mail oder über eines der sozialen Medien nach der neuen Adresse oder einem Zustellungsbevollmächtigten kann es rechtsmissbräuchlich sein, wenn zuerst auf die Frage geschwiegen wird, um dann später zu argumentieren, die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung hätten nicht vorgelegen. Da mit Facebook, WhatsApp, Instagram etc. zahlreiche Möglichkeiten gegeben sind, auch ohne Adresse mit dem Schuldner in Kontakt zu treten, kann dies schneller drohen als gedacht.

IV.

Verzieht der Schuldner ohne Angabe einer neuen Adresse, ist dies noch nicht das Ende der Ansprüche des Gläubigers. Mit der öffentlichen Zustellung kann das Verschwinden des Schuldners überbrückt werden. Dies setzt aber voraus, dass entsprechende Nachweise vorgelegt werden können, dass trotz intensiver Bemühungen der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt bleibt. Gegebenenfalls kann es schwierig sein zu entscheiden, ob noch weitere Recherchen notwendig sind. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.